

„Ausdruck“, bzw. „Schein-Ausdruck“, noch überhaupt „Zeichen“, bzw. „Schein-Zeichen“ des von Anderem beurteilten Gegebenen, da dieses „Beurteilte“ in gar keinem „Verhältnisse“ zu dem wahrgenommenen Körperlichen stehen muß. Aber allerdings wird jenem, dem ein „Urteil-Glaube“ zugehört, der „Glaube an als Beurteiltes Geglaubtes“, somit auch die „Bedeutung“, nur zugehörig, wenn ihm ein besonderer Umständegedanke zugehört, dessen identisches Allgemeines, die „identische Bedeutungsempfänglichkeit“, sich als letzte identische grundlegende Bedingung in jeder „identisch begründeten Bedeutungsverwirklichung“ findet. Eine „identische Bedeutungsempfänglichkeit“ ist aber keine „identische Empfänglichkeit für zeichengemäßen, bzw. schein-zeichengemäßen Glauben“, vielmehr eine identische Empfänglichkeit dafür, daß durch einen besonderen „zeichengemäßen, bzw. schein-zeichengemäßen Glauben“ ein anderer Glaube — ein „Glaube an als Beurteiltes Geglaubtes“ — gewonnen wird. Daß aber der „Glaube an als Beurteiltes Geglaubtes“ kein „zeichengemäßer, bzw. schein-zeichengemäßer Glaube“ ist, wird sofort klar, wenn wir jene Fälle betrachten, in welchen jemand einem Anderen „Allgemeines ohne Zugehörigkeit zu Einzelwesen“ bedeutet, wie z. B., wenn A zu B sagt: „ $3 \times 18 = 54$ “, da nämlich zwischen dem Beziehungsallgemeinen, „ $3 \times 18 = 54$ “ und dem Bezeichnungskörperlichen (Laut- oder Gestaltkörperlichen) „ $3 \times 18 = 54$ “ überhaupt kein Verhältnis obwalten, jenes Beziehungsallgemeine in keiner Weise „Bedingung“ einer Wirkung sein kann, während allerdings der Gedanke „ $3 \times 18 = 54$ “, also ein Denken, dessen Wissensbesonderheit jenes Beziehungsallgemeine ist, als einer besonderen Seele zugehöriger Gedanke eine Bedingung für einen absichtlichen Ausdruck jenes Gedankens abgeben kann. Nennen wir den in jeder „identisch begründeten Bedeutungsverwirklichung“ schließlich zu findenden identisch begründeten Wirkenszusammenhang, in welchem „identischer Urteil-Glaube“ als identisch wirkende Bedingung mit identischem „Glauben an als Beurteiltes Geglaubtes“ zusammengehört, die „identisch begründete unmittelbare Bedeutungsverwirklichung“, so können wir also sagen, daß zwar jede „identisch begründete Bedeutungsverwirklichung“ als identisch begründete mittelbare Wirkenszusammengehörigkeit zwischen besonderem identischen Körperlichen und besonderer identischer Bedeutungsverwirklichung eine „identisch begründete Verwirklichung zeichengemäßigem oder schein-zeichengemäßigem Glaubens“ einschließt, daß aber die „identisch begründete unmittelbare Bedeutungsverwirklichung“ niemals eine identisch begründete Verwirklichung solchen Glaubens ist. Deshalb schließt auch jedes „Bedeuten“ als ein Leisten ein „ausdrücken“, bzw. „scheinbar ausdrücken“ in sich, d. h. man kann nur durch „Ausdruck“, bzw. „Schein-Ausdruck“, also durch eine „Behauptung“ als „Urteil“ oder